



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Anleitung zur Antragstellung

elektronisches Antragsverfahren

Nach Ziffer 3.2.2 der Richtlinie (RL) zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage in Unternehmen vom 16.12.2013 ist für die Antragstellung das elektronische Antragsverfahren zu verwenden.

Dieses Merkblatt soll Ihnen als Hilfestellung zum elektronischen Antragsverfahren dienen.

Wir bitten Sie vor der Antragstellung um Prüfung der folgenden Voraussetzungen:

Liegt eine Antragsberechtigung nach Ziffer 2.2 der RL vor?

- Ø Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen unabhängig von ihrer Größe. Nicht erfasst sind gemeinnützige Vereine, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und gemeinnützige Stiftungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- Ø Hersteller von förderfähigen Anlagen und deren Komponenten sowie der Bund, die Bundesländer, Kommunen und deren Einrichtungen sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.
- Ø Über das Vermögen des Unternehmens darf weder ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Werden die De-minimis-Grenzen gemäß Ziffer 2.6 der RL eingehalten?

- Ø Das antragstellende Unternehmen und seine Verbundunternehmen haben in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren nicht mehr als insgesamt 200.000 Euro De-minimis-Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

Die Höchstgrenze für Unternehmen des Straßentransportsektors beträgt 100.000 Euro, für Unternehmen des Agrarsektors 15.000 Euro und für Unternehmen des Fischereisektors 30.000 Euro.

Ist die geplante Maßnahme förderfähig?

- Ø Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme im Sinne von Ziffer 2.1 der o. g. RL.
- Ø Es wurden noch keine Aufträge vergeben (ausgenommen Planungsleistungen). Der Antrag muss vor Vorhabensbeginn im BAFA eingehen (ausgenommen Beratungsförderung). Als Vorhabensbeginn zählt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (vgl. Ziffer 3.2.2 c) der RL).

Hinweise zum elektronischen Antragsformular

Allgemeine Eingabehinweise

Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen gekennzeichnet. Werden diese nicht oder nicht richtig ausgefüllt, erscheint rechts ein Hinweis „Eingabe erforderlich“. Dieser Korrekturhinweis wird nach einer Plausibilitätsprüfung der Eingaben angezeigt. Diese Prüfung wird seitenweise durch das Betätigen der Schaltfläche „Weiter“ ausgelöst.

Hinweise zur Dateneingabe/Hilfestellung zur Antragserfassung

I. Antrag auf Förderung

Wählen Sie die zu beantragende Maßnahme aus. Eine Mehrfachauswahl ist möglich.

Es besteht zum Beispiel die Möglichkeit, die Basisförderung auch in Verbindung mit der Bonusförderung und/oder der Beratungsförderung zu beantragen. Die Bonusförderung kann dagegen nicht einzeln, sondern ausschließlich im Zusammenhang mit einer Basisförderung beantragt werden. Eine spätere Beantragung der Bonusförderung, wenn diese nicht zeitgleich mit der Beantragung der Basisförderung erfolgt, ist somit nicht möglich. Die Beantragung der Beratungsförderung sowie der nachträglichen Bonusförderung kann jeweils einzeln oder im Zusammenhang erfolgen.

Hinweis zur Beratungsförderung:

Der Antrag hierfür ist innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Beratungsmaßnahme zu stellen. Maßgeblich ist der Antragseingang im BAFA. Diese Frist gilt gemäß § 32 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz als Ausschlussfrist.

Hinweis zur nachträglichen Bonusförderung:

Die Gewährung einer nachträglichen Bonusförderung ist nur einmal möglich. Voraussetzung ist, dass bereits eine Basis- und Bonusförderung einer Kälte- bzw. Klimaanlage beantragt bzw. gewährt wurde. Der Antrag auf nachträgliche Bonusförderung ist innerhalb eines Jahres ab Inbetriebnahme der bezuschussten Kälte- bzw. Klimaanlage zu stellen. Maßgeblich ist der Antragseingang im BAFA.

II. Angaben zu verbundenen Unternehmen

Wählen Sie die auf Ihr Unternehmen zutreffende/n Angabe/n aus. Sollte Ihr Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen in einer der entsprechenden Beziehungen stehen, ist ein Organigramm mit Angabe der prozentualen Beteiligungen einzureichen (vgl. Punkt VI, Upload).

III. Angaben zu De-minimis-Beihilfen

Neben den De-minimis-Beihilfen, die Ihr Unternehmen beantragt oder erhalten hat, sind auch die beantragten oder gewährten De-minimis-Beihilfen Ihrer Verbundunternehmen zu berücksichtigen. Die beanspruchten bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen sind chronologisch in der „**De-minimis-Erklärung**“ aufzulisten. Die dafür benötigte „De-minimis-Erklärung“ erhalten Sie über die angegebene Verlinkung. Die Auflistung der De-minimis-Beihilfen erfolgt außer bei der Beratungsförderung erst im weiteren Verfahren.

Bei der Beantragung der Beratungsförderung ist die „**De-minimis-Erklärung**“ bereits im Antragsverfahren auszufüllen und zusammen mit den dazugehörigen **De-minimis-Bescheinigungen** dem Antrag beizufügen (Upload). Sollten Sie keine De-minimis-Beihilfe beansprucht haben, ist nur die unterschriebene „De-minimis-Erklärung“ einzureichen (Upload).

IV. Angaben zur Kumulierung

Haben Sie für die beantragte Maßnahme noch anderweitige öffentliche Mittel beansprucht oder beantragt, so sind diese entsprechend vollständig aufzuführen. Bei der Beantragung der Beratungsförderung sind die **Zuwendungsbescheide der anderen Förderstellen** bereits im Antragsverfahren vorzulegen (Upload).

V. Angaben zum zuständigen Sachkundigen

Die zu Grunde liegende Förderrichtlinie sieht die Einbindung eines **Sachkundigen für Klima- bzw. Kälteanlagen** vor. Hierbei muss es sich um einen Meister, Techniker oder Ingenieur mit fundierten Kenntnissen des Kälteanlagenbauerhandwerks und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung handeln.

Der von Ihnen für das Projekt gewählte Sachkundige wird im Rahmen des Antragsverfahrens die für Ihren Antrag erforderlichen technischen Daten (Anhang 1 der Richtlinie) selbst an das BAFA übermitteln.

Ist Ihr Sachkundiger noch nicht vom BAFA anerkannt, ist lediglich der vollständige Name des Sachkundigen anzugeben.

Bereits vom BAFA anerkannte Sachkundige verfügen über eine sogenannte **Sachkundigen-Nummer**, die Sie für die Eingabe benötigen. Erfragen Sie diese bitte bei Ihrem zuständigen Sachkundigen.

VI. Elektronische Übersendung der geforderten Dokumente (Upload)

Welche Dokumente sind unter welcher Dokumentenart hochzuladen?

Basis-/Bonusförderung/nachträgliche Bonusförderung:

Dokument	Dokumentenart
Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung	Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
Organigramm der Verbundunternehmen (vgl. II.)	Antragstellerunterlage
De-minimis-Erklärung	De-minimis-Bescheinigung
De-minimis-Bescheinigungen	De-minimis-Bescheinigung
Zuwendungsbescheide anderweitiger öffentlicher Förderstellen (Kumulierung)	Antragstellerunterlage
Vollmacht des Sachkundigen	Vollmacht

Beratungsförderung:

Dokument	Dokumentenart
Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung	Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
Organigramm der Verbundunternehmen	Antragstellerunterlage
De-minimis-Erklärung	De-minimis-Bescheinigung
De-minimis-Bescheinigungen	De-minimis-Bescheinigung
Zuwendungsbescheide anderweitiger öffentlicher Förderstellen (Kumulierung)	Antragstellerunterlage
Vollmacht des Sachkundigen	Vollmacht
Rechnung des Sachkundigen	Rechnung

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung mindestens hochzuladen?

Beratungsförderung:

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sollten alle zuvor genannten Dokumente sofort bei der Antragstellung vollständig hochgeladen werden. Sollten Ihnen zum Zeitpunkt der Eingabe der Antragsdaten tatsächlich nicht alle Unterlagen vorliegen, sind die nachfolgend aufgeführte Dokumente zwingend hochzuladen:

- Ø Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung,
- Ø De-minimis-Erklärung und De-minimis-Bescheinigungen (vgl. Punkt III.)
- Ø Rechnung des Sachkundigen

Anderenfalls kann der Vorgang der Antragstellung nicht beendet werden, da das System immer wieder zum Hochladen der fehlenden Dokumente auffordert. Alle anderen Dokumente können auch zu einem späteren Zeitpunkt hochgeladen werden. Für einen eventuellen nachträglichen Upload benötigen Sie zur Identifizierung immer die Vorgangsnummer Ihres Antrages, die Sie mit der Eingangsbestätigung erhalten. Bitte bewahren Sie daher die Eingangsbestätigung sowie alle übrigen Schreiben sorgfältig auf.

Basis-/Bonusförderung/nachträgliche Bonusförderung:

In diesen Fällen muss mindestens der Handelsregisterauszug oder die Gewerbeanmeldung hochgeladen werden. Alle anderen Dokumente sind im späteren Verfahren, spätestens jedoch mit dem Verwendungsnachweis hochzuladen.

Im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung ist es jedoch sinnvoll alle Unterlagen, die Ihnen bereits zum Zeitpunkt der Eingabe der Antragsdaten vorliegen, bereits vollständig bei der Antragstellung hochzuladen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 515

E-Mail: kki@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-249

Fax: +49(0)6196 908-11249

Stand

13.08.2014



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.